

Hauptsatzung der Gemeinde Wrestedt, Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wrestedt“ mit Sitz in Wrestedt.
2. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Aue.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt als Wappen ein auf blau-grün-blauem Untergrund gezeichnetes silbernes Schleusentor, das mit einem springenden roten Einhorn belegt ist.
2. Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben grün-weiß und das Wappen der Gemeinde.
3. Das Dienstsiegel enthält in der oberen Hälfte als Umschrift die Worte „Gemeinde Wrestedt“ und in der unteren Hälfte als Umschrift die Worte „Landkreis Uelzen“. Weiterhin enthält das Siegel das Wappen der Gemeinde Wrestedt. Über dem Wappen ist die Dienstsiegel-Nummer angebracht.
4. Befristet bis zum 31.12.2011 führt die Gemeinde übergangsweise als Wappen ein auf silbernem Untergrund nach rechts gerichtetes springendes schwarzes Einhorn, unter rotem Schildhaupt mit zwei silbernen gekreuzten Pferdeköpfen.

Die Flagge zeigt die Farbe grün und das Wappen der Gemeinde.

§ 3 Festlegung von Wertgrenzen

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor/der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister/die stellvertretende Bürgermeisterin vertreten. Über die Reihenfolge der Vertretung beschließt der Gemeinderat.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen und Beschwerden oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wrestedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen bekannt gemacht.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.
Die Bekanntmachungsfrist beträgt 10 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
3. Sind nach Abs. 2 Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Wrestedt zulässig. Über die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im öffentlichen Aushang hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.11.2011 in Kraft.

Wrestedt, den 03.11.2011




.....
Gemeindedirektor